Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2523

29. 09. 95

Sachgebiet 7833

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Marianne Klappert, Ernst Bahr, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Christel Deichmann, Günter Graf (Friesoythe), Reinhold Hemker, Ilse Janz, Werner Labsch, Kurt Palis, Margot von Renesse, Dr. Hermann Scheer, Horst Sielaff, Dr. Peter Struck, Jella Teuchner, Dr. Gerald Thalheim, Matthias Weisheit, Heidemarie Wright, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

A. Problem

Im Praxisvollzug festgestellte Regelungsdefizite und Rechtsunsicherheiten sowie neue Entwicklungen im Bereich der Tiernutzung machen eine Novellierung des Tierschutzgesetzes erforderlich. Gleichzeitig soll mit der Gesetzesänderung einigen inzwischen von der EU und vom Europarat beschlossenen Regelungen Rechnung getragen werden.

Davon sind bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung zum Schutz von Tieren unerläßlich sind, betroffen, z. B. Anforderungen an die Sachkunde von Tierhaltern und -betreuern, Verwendung von Tieren in der Wissenschaft, Forschung und in der Ausbildung, Eingriffe an und Behandlung von Tieren im Rahmen ihrer Nutzung sowie Aufsicht, Überwachung und Vollzug in wesentlichen tierschutzrelevanten Bereichen. Weitergehende Vorschriften sind sowohl zum Schutz der Tiere als auch zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit erforderlich. Darüber hinaus erscheint eine Verschärfung der Strafnormen des Gesetzes angemessen und notwendig.

B. Lösung

Um diese Ziele zu erreichen, sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende Änderungen des Tierschutzgesetzes vor:

- schärfere Anforderungen an die Zulässigkeit der Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Tieren (rechtfertigender Grund)
- Erweiterung der Anforderungen in § 2 für die Haltung von Tieren um die Gewährleistung artgemäßen Verhaltens

Erweiterung der Verbote in § 3, insbesondere um bekanntgewordenen Mißständen abzuhelfen

Ausdehnung des Personenkreises, der Sachkunde im Umgang mit Tieren nachweisen muß

restriktivere Fassung der Vorschriften über Eingriffe und Behandlungen an Nutz- und Heimtieren

erweitertes Verbot sogenannter Qualzüchtungen

grundsätzliches Verbot von Tierversuchen bei der Entwicklung von Kosmetika und in der wehrmedizinischen Forschung

Verlängerung der Anzeigefrist für anzeigepflichtige Versuche

Ausdehnung der Bestimmungen, die jetzt nur für bestimmte Tierversuche gelten, auf Tierversuche im Bereich der Aus-, Fort- oder Weiterbildung

Ausdehnung der statistischen Erfassung auf alle in Tierversuchen verwendeten Tiere

Ausdehnung der tierschutzrechtlichen Erlaubnispflicht in § 11 auf weitere Tätigkeiten

Festsetzung der Altersgrenze von Personen, die Wirbeltiere erwerben können, generell auf 16 Jahre

strengere Regelungen für die Einfuhr von Tieren oder Erzeugnissen tierischer Herkunft

Zulassungspflicht für serienmäßige Haltungssysteme

Ausdehnung der Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörden in § 16

Wahl eines Bundestierschutzbeauftragten

Verschärfung der Strafvorschriften für Verstöße gegen das Tierschutzgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Rechtsunterworfenen ergeben sich Kosten für den Nachweis der Sachkunde, die Anzeige von Vorhaben bei der Behörde, die Bestellung von Tierschutzbeauftragten, das Anfertigen von Aufzeichnungen und Übermittlung von statistischen Angaben, durch Gebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse, ferner durch die Schulung von Mitarbeitern. Weitere Kosten entstehen durch die Zulassungspflicht für Haltungssysteme. Diese Kostenbelastungen sind im einzelnen nicht quantifizierbar. Sie werden insgesamt für zumutbar gehalten.

Dem Bund entstehen Kosten durch die Bestellung eines Bundestierschutzbeauftragten und dessen finanzielle wie materielle Ausstattung.

Den Ländern und Gemeinden werden durch vermehrten Verwaltungsaufwand und durch Zulassung von Haltungssystemen zusätzliche Personal- und Sachkosten entstehen. Diese können jedoch zumindest teilweise durch die Erhebung von Gebühren gedeckt werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tierschutzgesetzes

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird Absatz 1 und wie folgt gefaßt:

      „(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben, Wohlbefinden und geschöpfliche Würde zu schützen."

   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Jeder ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu diesem Schutz beizutragen."

   c) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2 und wie folgt gefaßt:

      „(2) Niemand darf einem Tier ohne rechtfertigenden Grund Schmerzen, physische oder psychische Leiden oder Schäden zufügen. In keinem Fall dürfen einem Tier schwere Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Diese Bestimmung geht anderen einfachgesetzlichen Vorschriften vor."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

      „2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßem Verhalten, insbesondere seiner Bewegung, nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,".

   b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

      „3. muß über Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich einer angemessenen Ernährung und Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung verfügen."

3. § 2a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird in Nummer 4 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

      „5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben, und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten beim gewerbsmäßigen Umgang mit Tieren."

   b) In Absatz 2 wird in Nummer 6 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

      „7. zur Gewährleistung der Tierschutzanforderungen die Einfuhr und auch die Einfuhr zum Zwecke der Wiederausfuhr bestimmter Tiere aus Drittländern von einer Genehmigung abhängig machen."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:

      „1a. an einem Tier zum Verdecken eines leistungsmindernden körperlichen Zustandes Eingriffe und Behandlungen durchzuführen oder durchführen zu lassen und ihm Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,

      1b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel oder Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden,".

   b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „auszusetzen" die Wörter „oder sich der Halterpflicht zu entziehen" eingefügt.

   c) In Nummer 5 werden nach dem Wort „auszubilden" die Worte „oder zu trainieren" eingefügt.

   d) In § 3 Nr. 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

      „12. Geräte zu verwenden, die durch direkte Stromeinwirkung die Bewegungsmöglichkeit der Tiere erheblich einschränken oder sie zur Bewegung zwingen und den Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen."

   e) Der bisherige § 3 wird Absatz 1 und folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, weitere Handlungen, durch die einem Tier ohne rechtfertigenden Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, zu verbieten."

5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Tierhaltungen, die nach § 16 Abs. 1 der Aufsicht der zuständigen Behörde unterliegen und in denen mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigt werden, haben einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen der zuständigen Behörde gegenüber zu benennen. Dieses gilt nicht für Tierhaltungen, die der Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes unterliegen."

6. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Von Personen, die im Rahmen ihres gewerbsmäßigen Umganges mit Tieren oder der gewerbsmäßigen Schädlingsbekämpfung regelmäßig Wirbeltiere töten, ist gegenüber der zuständigen Behörde ein Sachkundenachweis zu erbringen."

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Für das Töten von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken gelten die §§ 8a, 8b, 9 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 1, 2 und 7 und Abs. 3 sowie § 9a entsprechend."

7. § 4a wird wie folgt geändert:

   Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (betäubungsloses Schächten) erteilt hat. Sie darf die Ausnahmegenehmigung nur erteilen,

   a) wenn der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann und

   b) soweit es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das betäubungslose Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch betäubt getöteter Tiere untersagen."

8. § 4b wird wie folgt geändert:

   In Nummer 1 werden nach Buchstabe c folgende Buchstaben d und e angefügt:

   „d) die zum Erwerb eines Sachkundenachweises zum Betäuben oder Töten von Wirbeltieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten festzulegen und

   e) nichtgewerbliche Tätigkeiten zu bestimmen, die den Erwerb des Sachkundenachweises zum Töten von Wirbeltieren erfordern,".

9. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

   „Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere sowie von Amphibien und Reptilien ist von einem Tierarzt vorzunehmen."

   b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

   „In den nachfolgend genannten Fällen, in denen eine Betäubung nicht erforderlich ist, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen und Leiden der Tiere zu vermindern."

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

   „1. für das Kastrieren von unter acht Wochen alten männlichen Rindern, Ziegen und Schafen sowie von unter vier Wochen alten Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,".

   bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter vier Wochen alten Rindern,".

   cc) Nummer 5 wird gestrichen.

   dd) Nummer 6 wird gestrichen.

   ee) Nummer 7 wird Nummer 5.

10. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „von Körperteilen" die Wörter „– insbesondere zur Anpassung an Haltungssysteme –" eingefügt.

   bb) In Satz 2 wird die Nummer 2 gestrichen.

   cc) In Satz 2 wird die Nummer 3 zu Nummer 2 und wie folgt gefaßt:

   „2. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 1 vorliegt,".

   dd) Nach Satz 2 Nr. 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

   „2a. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 oder 5 vorliegt, der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz unerläßlich ist und nicht der Anpassung der Tiere an Haltungssysteme dient, die nicht den Anforderungen des § 2 entsprechen,".

   ee) Nummer 4 wird Nummer 3.

   ff) In Satz 2 wird nach Nummer 3 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

   „4. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird."

gg) In Satz 3 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1 und 4 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde im Einzelfall

1. das Kürzen der Schnabelspitze des Oberschnabels bei Nutzgeflügel,
2. das Kürzen des bindegewebigen Endstükkes des Schwanzes von unter drei Monate alten Kälbern mittels elastischer Ringe erlauben. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Tiere den Erfordernissen des § 2 Nr. 1 und 2 entsprechend gehalten werden und glaubhaft dargelegt wird, daß der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerläßlich ist. Die Erlaubnis ist zu befristen und hat im Fall der Nummer 1 Bestimmungen über die Betäubungsanforderungen sowie über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person zu enthalten."

c) Nach Absatz 3 – neu – wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die dauerhafte Kennzeichnung von Tieren, an denen nicht offensichtlich erkennbare Eingriffe vorgenommen worden sind, vorzuschreiben, wenn dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist."

11. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Entscheidung, ob Tierversuche unerläßlich sind, ist festzustellen,

a) ob andere wissenschaftliche Methoden der Forschung nachweisbar voll ausgeschöpft sind,

b) ob der beantragte Versuch wissenschaftlich geeignet ist und ob die Anwendung seiner Ergebnisse auf den Menschen eine gesicherte Aussage zuläßt."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Versuche an Wirbeltieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn eine ethische Prüfung und Abwägung ergibt, daß der Versuchszweck wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier betrifft oder zur Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung ist und die durch den Versuch zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere besonders nach deren Dauer und Intensität wesentlich geringer wiegen als der möglicherweise durch den Versuch erreichbare Schutz anderer Rechtsgüter."

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Tierversuche zur Entwicklung und Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät sowie zur wehrmedizinischen Forschung sind verboten."

d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „dekorativen" gestrichen.

12. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden in Satz 1 Nr. 1 die Wörter „wissenschaftlich begründet dargelegt ist" durch die Wörter „die zuständige Behörde festgestellt hat" ersetzt.

b) Absatz 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren an Tieren vorgenommen werden und

a) der Erkennung insbesondere von akuten oder chronischen Krankheiten, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Mensch oder Tier oder

b) der Sicherheits- und Wirksamkeitsprüfung von Seren und Impfstoffen dienen."

13. § 8a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zwei Wochen" durch die Wörter „einen Monat" ersetzt."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Anzeige sind anzugeben:

1. der Zweck des Versuchsvorhabens,
2. die Art und bei Wirbeltieren die Zahl der für Versuchsvorhaben vorgesehenen Tiere,
3. die Art und die Durchführung der beabsichtigten Tierversuche einschließlich der Betäubung,
4. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens,
5. Name und Anschrift des verantwortlichen Leiters des Versuchsvorhabens und seines Stellvertreters,
6. bei Versuchsvorhaben nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 der Rechtsgrund der Genehmigungsfreiheit.

Der Anzeige sind beizufügen:

1. eine Begründung für die Art und Zahl der verwendeten Versuchstiere,
2. eine wissenschaftlich begründete Darlegung, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 vorliegen, in den Fällen des § 10 und des § 10a mit der Ausnahme des § 7 Abs. 2 Satz 1; jedoch nicht bei Tiertötungen oder Organ- und Gewebeentnahmen zum Zwecke der Entwicklung von Alternativen zu Tierversuchen,

3. eine wissenschaftlich begründete Darlegung, daß das angestrebte Ergebnis trotz Ausschöpfung der zugänglichen Informationsmöglichkeiten nicht hinreichend bekannt ist oder die Überprüfung eines hinreichend bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch unerläßlich ist, daß in den Fällen des § 10 der Zweck der Aus-, Fort- und Weiterbildung nicht anders erreicht werden kann oder daß in den Fällen des § 10a der Zweck nicht anders erreicht werden kann,

4. der Nachweis der erforderlichen fachlichen Eignung des Leiters des Versuchsvorhabens und seines Stellvertreters, insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Tierversuche und des Fehlens von Tatsachen, aus denen sich Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ergeben,

5. der Nachweis, daß die erforderlichen Anlagen, Geräte und andere fachliche Mittel vorhanden sowie die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung von Tierversuchen einschließlich der Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten gegeben sind,

6. der Nachweis, daß eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Unterbringung und Pflege einschließlich der Betreuung der Tiere sowie ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist."

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die zuständige Behörde prüft in höchstens dreijährigen Abständen nach der Anzeige erneut, ob das Versuchsvorhaben noch unerläßlich und noch ethisch vertretbar ist."

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die zuständige Behörde hat Tierversuche zu untersagen, wenn die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 geforderten Begründungen oder die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 oder 3 geforderten wissenschaftlich begründeten Darlegungen nicht oder nicht mehr ausreichen, die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 bis 6 genannten Nachweise nicht erbracht sind oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Einhaltung des § 8b Abs. 1, 2, 4, 5 oder 6 oder, soweit vorgeschrieben, des § 9 Abs. 1 oder 2 nicht sichergestellt ist und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist."

14. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach den Wörtern „naturwissenschaftlichem Hochschulstudium" die Wörter „oder von Personen, die auf Grund einer abgeschlossenen Berufsausbildung nachweislich die erforderlichen Fachkenntnisse haben," eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 3 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Ist ein Wirbeltier in einem Versuchsvorhaben verwendet worden, das mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden war, so darf es in weiteren Tierversuchen nicht verwendet werden."

c) Absatz 2 Satz 3 Nr. 8 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„8. Nach Abschluß eines Tierversuchs ist jedes verwendete und überlebende Wirbeltier unverzüglich einem Tierarzt vorzustellen."

15. § 9a wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

16. Die Überschrift des Sechsten Abschnittes wird wie folgt gefaßt:

„Sechster Abschnitt
Eingriffe und Behandlungen an Tieren
sowie Tötungen von Wirbeltieren
zur Aus-, Fort- und Weiterbildung".

17. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind" die Wörter „und Tötungen von Wirbeltieren" eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Niemand darf entgegen Artikel 4 Abs. 1 des Grundgesetzes zur Teilnahme an Demonstrationen oder Versuchen solcher Art gezwungen oder wegen insoweit unterlassener Mitwirkung benachteiligt werden."

c) Nach Satz 3 – neu – wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen zu begründen, warum der Zweck der Tierversuche oder Tiertötungen nicht auf andere Weise erreicht werden kann."

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Eingriffe, Behandlungen oder Tötungen von Wirbeltieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind die §§ 8a, 8b, 9 und 9a entsprechend anzuwenden, § 8a Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Eingriffe oder Behandlungen zwei Monate vor Aufnahme in das Lehrprogramm oder vor Änderung des Lehrprogramms anzuzeigen sind, § 9 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Eingriffe, Behandlungen und Tötungen von Wirbeltieren nur durch die dort genannten Personen oder unter deren tatsächlicher Aufsicht durchgeführt werden dürfen."

18. Nach dem Sechsten Abschnitt wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

,Siebenter Abschnitt
Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen"

„§ 10a

(1) Zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen dürfen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, nur durchgeführt werden, wenn sie unerläßlich sind. Für Eingriffe und Behandlungen nach Satz 1 gilt § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 entsprechend.

(2) Auf Eingriffe oder Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen sind die §§ 8a, 8b, 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 9a entsprechend anzuwenden."'

19. Die bisherigen Abschnitte 7 bis 12 werden zu den Abschnitten 8 bis 13.

20. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird in Nummer 2 am Ende das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer ähnlichen Einrichtung halten,".

bb) In Satz 1 wird nach Nummer 2a – neu – folgende Nummer 2b angefügt:

„2b. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten oder".

cc) In Satz 1 Nr. 3 wird der Buchstabe b wie folgt gefaßt:

„b) mit Wirbeltieren handeln oder Wirbeltiere befördern,".

dd) In Satz 1 Nr. 3 wird der Buchstabe d wie folgt gefaßt:

„d) Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen oder".

ee) In Satz 1 Nr. 3 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) Tiere mit besonderen Haltungsansprüchen einführen oder verbringen, mit ihnen handeln oder sie halten".

ff) In Satz 1 Nr. 3 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen".

b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

1. die Art der betroffenen Tiere,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe a bis c und e Räume und Einrichtungen, in Fällen des Buchstaben d bei Tierhaltungen mit wechselnden Standorten Räume und Einrichtungen für das ganze Jahr, im Falle des Buchstaben f die Vorrichtungen sowie die Stoffe und Zubereitungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind.

Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen sowie im Falle des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe b auch für alle im Verkauf tätigen Personen mit Ausnahme der Auszubildenden."

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person und die in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b tätigen Personen auf Grund ihrer Ausbildung, ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,".

bb) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „und" sowie in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe f die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind; dies gilt nicht für Vorrichtungen, Stoffe oder Zubereitungen, die nach anderen Vorschriften zu diesem Zweck zugelassen oder vorgeschrieben sind."

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Erlaubnis kann zur Sicherung der Tierschutzanforderungen unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden:

1. die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere sowie zur Führung eines Tierbestandsbuches,
2. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl,
3. die regelmäßige Fort- und Weiterbildung,
4. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,
5. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde."

e) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „kann" durch das Wort „soll" ersetzt.

21. § 11 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„(2) Wer Hunde, Katzen oder Primaten zur Abgabe oder Verwendung als Versuchstiere züchtet, hat sie, bevor sie vom Muttertier abgesetzt werden, dauerhaft so zu kennzeichnen, daß ihre Identität festgestellt werden kann."

b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Nach diesem Zeitpunkt nicht gekennzeichnete Hunde, Katzen oder Primaten gelten als nicht zu Versuchszwecken gezüchtet."

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wer Wirbeltiere zur Verwendung als Versuchstiere aus Drittländern einführen will, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Wirbeltiere für Tierversuche gezüchtet worden sind, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 sind erfüllt."

22. § 11 b erhält folgende Fassung:

„§ 11 b

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten, zu kreuzen oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei den so gezüchteten, gekreuzten oder bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder bei den Nachkommen auf Grund anatomischer, physiologischer oder ethologischer Merkmale die Gesundheit und das Wohlbefinden gefährdet ist, insbesondere Körperteile oder Organe für artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.

(2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder zu kreuzen oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei den Nachkommen erblich bedingte, mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen oder eine erblich bedingte Aggressionssteigerung auftreten.

(3) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Tieren anordnen, wenn damit gerechnet werden muß, daß deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne der Absätze 1 und 2 zeigen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für durch Züchtung oder bio- oder gentechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, die für die Durchführung bestimmter Tierversuche notwendig sind.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates diejenigen Zuchtformen zu bestimmen, die auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse als Qualzuchten im Sinne des Absatzes 1 verboten sind."

23. § 11 c wird wie folgt gefaßt:

„§ 11 c

Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden."

24. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

(1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie den Tieren durch tierschutzwidrige Handlungen zugefügt worden sind, dürfen nicht gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht oder gewerbsmäßig gehalten werden.

(2) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie den Tieren durch tierschutzwidrige Handlungen zugefügt worden sind, dürfen auch von nicht gewerbsmäßig Handelnden nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, wenn das Weiterleben der Tiere infolge der Schäden nur unter Leiden möglich ist oder wenn zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale nach diesem Gesetz verbotene Handlungen an den Tieren vorgenommen worden sind.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß Tiere oder Erzeugnisse tierischer Herkunft nur über bestimmte Zollstellen mit zugeordneten Überwachungsstellen eingeführt oder ausgeführt werden dürfen, die das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat."

25. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 – neu – eingefügt:

„(2) Es ist verboten, Vorrichtungen, Stoffe oder Zubehör zum Halten, zum Fangen, zur Abwehr oder zur Tötung von Tieren im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, deren Verwendung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung unzulässig ist."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit der Straßenverkehr betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Wildes Maßnahmen anzuordnen, die das Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten oder durch den Straßenverkehr schützen."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten von Tieren wildlebender Arten, den Handel mit solchen Tieren sowie ihre Einfuhr oder ihre Ausfuhr aus dem Inland in einen Staat, der der Europäischen Gemeinschaft nicht angehört (Ausfuhr) zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen. Als Genehmigungsvoraussetzung kann insbesondere gefordert werden, daß der Antragsteller die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und nachweist sowie daß eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere sichergestellt ist. In der Rechtsverordnung können ferner Anforderungen an den Nachweis der erforderlichen Zuverlässigkeit und der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 2 festgelegt sowie das Verfahren des Nachweises geregelt werden."

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Vorgaben an die Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung oder Erziehung von Tieren festzulegen."

26. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

(1) Serienmäßige Haltungssysteme oder Baupläne zu deren Eigenbau sowie Gerätschaften zur Tierhaltung und Betäubung im Rahmen der Schlachtung dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn vorab der zuständigen Behörde durch ein Gutachten von einem amtlich bestellten Gutachter dargelegt wird, daß die in diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen enthaltenen Anforderungen erfüllt werden. Die Erstellung des Gutachtens ist vom Hersteller auf seine Kosten zu veranlassen.

(2) Haltungssysteme oder Baupläne zu deren Eigenbau sowie Gerätschaften, die den Anforderungen des Absatzes 1 genügen, erhalten von der zuständigen Behörde ein Prüfsiegel.

(3) Bei Haltungssystemen oder Bauplänen zu deren Eigenbau sowie Gerätschaften, die aus Drittländern eingeführt werden, obliegen dem Importeur die Pflichten des Herstellers nach Absatz 1.

(4) Haltungssysteme oder Baupläne zu deren Eigenbau sowie Gerätschaften, die aus anderen Mitgliedstaaten in den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes verbracht werden, können das Prüfsiegel auch erhalten, wenn das Gutachten unter vergleichenden Bedingungen in einem anderen Mitgliedstaat erstellt wurde.

(5) Das Bundesministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Bestellung des Gutachters sowie die Anforderungen nach Absatz 1 für die Erteilung und den Inhalt und die Form des Prüfsiegels und benennt die zuständige Behörde nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2. Die Bestellung der Gutachter nehmen die obersten Landesbehörden im Benehmen mit dem Bundesministerium vor.

(6) Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 5 dürfen in der Tierhaltung bei Neu- und Umbauten nur noch mit Prüfsiegel versehene serienmäßige Haltungssysteme oder Baupläne zu deren Eigenbau sowie Gerätschaften zur Tierhaltung und Betäubung im Rahmen der Schlachtung eingesetzt werden. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits eingesetzten serienmäßigen Haltungssysteme und Gerätschaften zur Tierhaltung und Betäubung dürfen längstens noch zwölf Jahre Verwendung finden."

27. § 15 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr."

b) Am Ende des Absatzes 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Sollen Versuche an nicht im Besitz der Bundeswehr befindlichen Tieren im Auftrag der Bundeswehr durchgeführt werden, so ist die Kommission hiervon ebenfalls zu unterrichten und ihr vor Auftragserteilung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Absatz 1 bleibt unberührt. Die für die Genehmigung des Versuchsvorhabens zuständige Landesbehörde ist davon in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Dienststelle der Bundeswehr sendet auf Anforderung die Stellungnahme zu."

28. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Einrichtungen, die

a) Tierversuche,

b) Eingriffe oder Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung,

c) Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vornehmen oder

Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu in den Buchstaben a bis b genannten Zwecken halten oder töten,".

bb) In Satz 1 Nr. 6 werden die Wörter „Zoo- und" gestrichen.

cc) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Tierhaltungen, für die eine Genehmigung auf Grund einer nach § 13 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung erteilt wurde."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben, entnehmen."

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere Hilfestellung zu leisten, das Entladen der Tiere aus Transportmitteln selbst durchzuführen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen."

cc) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Bestehen bei der zuständigen Behörde begründete Zweifel, ob ein Haltungssystem, ein Schlachtsystem oder eine andere für die Tierhaltung verwendete Einrichtung den Anforderungen des § 2 entspricht, kann dem Tierhalter aufgegeben werden, innerhalb einer angemessenen Frist auf seine Kosten eine gutachtliche Stellungnahme von einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde benannten unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person zu dem System bzw. der Einrichtung beizubringen. Erweisen sich die Zweifel als unbegründet, hat die zuständige Behörde dem Tierhalter die Kosten für die Beschaffung des Gutachtens zu ersetzen."

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „und" am Ende durch ein Komma ersetzt und in Nummer 4 am Ende ein Komma hinzugefügt.

bb) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. die zentrale Erfassung aller Tierauffangstationen und

6. die zentrale Erfassung aller Zirkusbetriebe mit ständig wechselnden Standorten".

29. § 16a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern „erheblich vernachlässigt" die Wörter „oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt" eingefügt.

b) In Satz 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern „sichergestellt ist." folgende Sätze eingefügt:

„Ist eine anderweitige Unterbringung oder Betreuung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht mehr sicherzustellen, kann die Behörde über das Tier nach den Grundsätzen der §§ 677 bis 687 BGB verfügen. Kann das Tier aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgegeben werden, kann die Behörde die Schlachtung oder Tötung veranlassen. Bei dieser Entscheidung wird die Behörde von einer Kommission beraten, die aus zwei Vertretern der Landestierschutzbeiräte und einem Vertreter der Aufsichtsbehörde besteht. Weiterhin kann die Behörde das Tier auf Kosten des Halters schmerzlos töten lassen, wenn das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann."

c) In Satz 2 wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird. Auf Antrag ist ihm das Halten oder Betreuen von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist,".

30. § 16b wird wie folgt geändert:

a) In § 16b wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Tierschutzkommission ist berechtigt, von den nach § 15 gebildeten Kommissionen Auskünfte über deren Tätigkeit und von

den Länderbehörden Auskünfte über deren Entscheidungspraxis zu verlangen. Die Tierschutzkommission ist an dem nach § 16d zu erstattenden Tierschutzbericht selbständig zu beteiligen."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

31. Nach § 16b wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 16c

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personen und Einrichtungen, die Tierversuche an Wirbeltieren durchführen oder die Wirbeltiere nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 oder § 10a verwenden, zu verpflichten, in bestimmten, regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde Angaben über Art der Versuche oder sonstigen Verwendungen zu melden und das Melde- und Übermittlungsverfahren zu regeln."

32. Die bisherigen §§ 16c bis 16f werden §§ 16d bis 16g.

33. Nach § 16g wird ein neuer § 16h eingefügt:

„§ 16h

Der Deutsche Bundestag wählt auf Vorschlag der Bundesregierung einen Bundesbeauftragten für Tierschutz."

34. Die bisherigen §§ 16g und 16h werden die §§ 16i und 16j.

35. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne rechtfertigenden Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
   a) aus Rohheit nicht unerhebliche Schmerzen oder Leiden oder
   b) länger anhaltende oder sich wiederholende Schmerzen oder Leiden

   zufügt.

(2) Der Versuch ist strafbar."

36. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne rechtfertigenden Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,".

b) In Absatz 1 wird die Nummer 25 wie folgt gefaßt:

„25. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Vorrichtung, einen Stoff oder Zubehör anwendet oder entgegen § 13 Abs. 4 Vorrichtungen, Stoffe oder Zubehör in Verkehr bringt,".

c) In Absatz 1 wird nach Nummer 25 folgende Nummer 25a eingefügt:

„25a. entgegen § 13a serienmäßige Haltungssysteme oder Baupläne zu deren Eigenbau sowie Gerätschaften zur Tierhaltung und Betäubung im Rahmen der Schlachtung in Verkehr bringt oder anwendet,".

d) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier ohne rechtfertigenden Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt."

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes angezeigte Eingriffe oder Behandlungen müssen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erneut nach Maßgabe dieses Gesetzes angezeigt werden, wenn sie über diesen Zeitraum hinaus fortgeführt werden sollen.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht abgeschlossene Vorhaben, die mit Eingriffen, Behandlungen oder Tötungen verbunden sind und die nach dem bis dahin geltenden Recht nicht anzuzeigen waren, jedoch nunmehr einer Anzeige bedürfen, sind bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. September 1995

Marianne Klappert	**Ilse Janz**	**Dr. Peter Struck**
Ernst Bahr	**Werner Labsch**	**Jella Teuchner**
Dr. Ulrich Böhme (Unna)	**Kurt Palis**	**Dr. Gerald Thalheim**
Christel Deichmann	**Margot von Renesse**	**Matthias Weisheit**
Günter Graf (Friesoythe)	**Dr. Hermann Scheer**	**Heidemarie Wright**
Reinhold Hemker	**Horst Sielaff**	**Rudolf Scharping und Fraktion**

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Das Tierschutzgesetz hat sich in seiner Konzeption grundsätzlich bewährt. Doch machen in der Praxis festgestellte Defizite im Gesetz sowie neue Entwicklungen, auf die angemessen reagiert werden muß, Änderungen erforderlich, damit die Ziele des Gesetzes beim Vollzug besser erreicht werden können.

Nach dem geltenden Tierschutzgesetz ist es verboten, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Da der Begriff „vernünftig" eine relativ weitgehende, subjektiv begründbare Interpretation zuzuläßt, der Schutz der Tiere aber nicht von einer subjektiven Interpretation des Gesetzes abhängig gemacht werden darf, muß der Begriff „vernünftiger Grund" durch den Begriff „rechtfertigender Grund" ersetzt werden.

Im Bereich der Tierhaltung ist sicherzustellen, daß den Tieren zur Sicherung ihres Wohlbefindens ein artgemäßes Verhalten ermöglicht wird und nicht lediglich die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung. Der Begriff „artgemäße Bewegung" soll deshalb in § 2 des Tierschutzgesetzes durch die weitergehende Formulierung „artgemäßes Verhalten" ersetzt werden. Darüber hinaus müssen auch die Haltungssysteme dem Wohlbefinden der Tiere Rechnung tragen. Durch eine gesetzliche Zulassungspflicht für serienmäßige Haltungssysteme sollen haltungsbedingte Körperschäden und Verhaltensstörungen weitgehend vermieden werden. Damit korrespondiert das verstärkte Verbot, Körperteile zur Anpassung der Tiere an Haltungssysteme oder – außer in Einzelfällen nach tierärztlicher Indikation – zu einer vorgesehenen Nutzung zu amputieren.

Eine ausreichende Qualifikation der verantwortlichen Personen, die Tiere halten, betreuen, züchten, ausbilden, transportieren oder töten ist für den Tierschutz unverzichtbar. Schon dadurch lassen sich viele Verstöße gegen das Tierschutzgesetz verhindern. Deshalb müssen an die Sachkenntnis der in diesen Bereichen tätigen Personen erhöhte Anforderungen gestellt und ein Nachweis dieser Sachkenntnis gesetzlich gefordert werden.

Die Verbotsnormen in § 3 des Tierschutzgesetzes werden erweitert. Damit werden auch Verstöße einfacher verfolgbar. Durch die Einfügung einer Verordnungsermächtigung wird zudem eine weitere und raschere Aktualisierung von Verbotstatbeständen ermöglicht.

Das bisher auf die Entwicklung von dekorativen Kosmetika beschränkte grundsätzliche Verbot der Durchführung von Tierversuchen wird auf sämtliche Kosmetika ausgedehnt, und Tierversuche in der wehrmedizinischen Forschung werden ganz verboten.

Auch im Bereich der übrigen tierexperimentellen Forschung sind einige Vorschriften zu ändern oder zu ergänzen. So ist bei den genehmigungspflichtigen Tierversuchen sicherzustellen, daß nachweislich alle anderen wissenschaftlichen Methoden voll ausgeschöpft sind, daß das Ziel des Forschungsvorhabens den Einsatz von Tieren tatsächlich rechtfertigt und daß die Behörde die ethische Unbedenklichkeit der Versuche festgestellt hat. Die schwierige Prüfung der Voraussetzungen bei angezeigten Vorhaben erfordert die Verlängerung der Anzeigefrist auf einen Monat. Die bei Tierversuchen bewährten Regelungen, wie die Bestellung eines Tierschutzbeauftragten und die Pflicht zu statistischen Angaben, sollen bei allen anzeigepflichtigen Vorhaben, die Wirbeltiere betreffen, übernommen werden. Außerdem soll die Tötung von Wirbeltieren zur Aus-, Fort- und Weiterbildung einer Anzeigepflicht unterworfen werden, um eine rechtliche Gleichbehandlung mit den anderen Tierversuchen zu erreichen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, daß der Zweck einer Lehrveranstaltung nicht auf andere Weise als durch einen Tierversuch erreicht werden kann.

Ein besonders wichtiges Anliegen ist es, sowohl bei der Verhütung als auch bei der Ahndung von Gesetzesverstößen Verbesserungen zu erreichen. Ein vorbeugender Tierschutz kann zum Beispiel durch Erlaubnisvorbehalte erreicht werden. Darüber hinaus sind auch sonstige Erweiterungen der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten in § 11 des Tierschutzgesetzes geboten.

Damit die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften besser überprüft werden kann, müssen sowohl die Aufsicht auf bestimmte Betriebe ausgedehnt als auch die Befugnisse der zuständigen Behörde ergänzt werden (§ 16).

Und letztlich müssen die Strafvorschriften des Gesetzes verschärft und auf den Versuch der Tierquälerei ausgedehnt werden, um den Verbotsnormen dieses Gesetzes den nötigen Nachdruck zu verleihen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Tierschutzgesetz)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Satz 1)

Der Zusatz dient der Vervollständigung der Zielsetzung in § 1 Satz 1. Zudem hilft er, Tiere vor gentechnischen Eingriffen in ihr artspezifisches Wesen zu schützen. Läßt sich der Nachweis nicht führen, daß gentechnische Eingriffe in das artspezifische Wesen

der Tiere Schmerzen und Leiden verursachen, dann kann der Schutz der Tiere vor solchen Eingriffen nur durch Anknüpfung an die Würde der Tiere gesichert werden. Im übrigen ist diese Änderung nur eine Konsequenz aus der Anerkennung des Tieres als Mitgeschöpf. Seit 1992 ist die „Würde der Kreatur" in der Schweiz verfassungsrechtlich geschützt, und auch Ziffer 8 der „Entschließung zu dem Wohlergehen und dem Status von Tieren in der Gemeinschaft" des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 1994 (ABl. EG Nr. C 44 S. 206 vom 14. Februar 1994) erwähnt die Würde des Tieres.

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 1 Satz 2)

Es genügt nicht, auf die gesetzliche Zweckrichtung zu verweisen, wenn die verantwortlichen Menschen nicht gehalten sind, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an deren Umsetzung mitzuwirken. Dem sollte auch das Gesetz Ausdruck verleihen.

Zu Buchstabe c (§ 1 Abs. 2)

Der Begriff „vernünftig" erscheint zu schwach und zu wenig klar definierbar. Vernünftig ist ein Grund dann, wenn er für sich genommen rational nachvollziehbar ist. Dazu gehören auch solche Gründe (Motive für zielgerichtetes Handeln), die ihre Wurzeln in ästhetischen oder in traditionellen Wertungen haben – werden sie nur von einer beträchtlichen Bevölkerungsgruppe geteilt. So kann z. B. ein rein ästhetischer Grund – das Kupieren von Hunderuten – auch ein vernünftiger Grund sein.

Deshalb ist der Begriff „vernünftig" durch den Begriff „rechtfertigend" zu ersetzen. Rechtfertigend ist ein Grund – für eine Rechtsgutsverletzung – dann, wenn der Rang des durch ihn verfolgten Rechtsgutes bedeutender ist als ein denkbarer Gegengrund.

Ein „vernünftiger" Grund wird erst dann zu einem „rechtfertigenden", wenn er, in Beziehung gesetzt zu Gegengründen, beim Abwägungsprozeß immer noch tragfähig ist.

Der Unterschied zwischen beiden Begriffen liegt darin, daß eine Rechtfertigung nur für rechtsgutsverletzende Handlungen benötigt wird und einen Abwägungsprozeß zwischen angestrebten und verletzten Rechtsgütern voraussetzt. Damit geht der Begriff weiter als der des „vernünftigen" Grundes.

Der Begriff Leiden umfaßt nicht nur körperliche, sondern vor allem auch seelische Leiden. Die Differenzierung in physische und psychische Leiden soll das Bewußtsein stärker als bisher dafür wecken, daß im Umgang mit Tieren z. B. auch angsterzeugende Maßnahmen vermieden werden müssen, um das Wohlbefinden der Tiere wirkungsvoll zu schützen.

Eine Leidensbegrenzung ist notwendig, um menschlicher Verfügung und Manipulation Grenzen zu setzen. Es ist nicht einzusehen, warum Tiere Leiden ausgesetzt werden dürfen, die für einen Menschen ohne lindernde Mittel nicht erträglich wären.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (§ 2 Nr. 2)

Angesichts der gegenwärtigen Praxis in der Nutztierhaltung muß festgestellt werden, daß sich der § 2 in der jetzigen Fassung nicht bewährt hat. Dort wird nur die artgemäße Bewegung gewährleistet. Diesem Kriterium kommt sicher große Bedeutung zu. Die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung reicht jedoch allein nicht aus, um das Wohlbefinden eines Tieres zu gewährleisten. Wohlbefinden (§ 1) setzt vielmehr voraus, daß artgemäßes Verhalten insgesamt möglich ist. Alle landwirtschaftlichen Nutztiere sind soziallebende Tiere. Sie haben das Bedürfnis, in Hör-, Sicht- und auch Berührungskontakt mit Artgenossen zu leben. Dieses Bedürfnis nach Sozialkontakt wird durch den Novellierungsvorschlag berücksichtigt. Da die heute verfügbaren Haltungsverfahren dieser Anforderung nicht entgegenstehen, würde es dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufen, wenn einem Tier nur die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung gesichert würde.

Zu Buchstabe b (§ 2 Nr. 3)

Im Rahmen der Überwachungstätigkeit ist immer wieder festzustellen, daß viele Verstöße gegen das Tierschutzgesetz vermieden werden könnten, wenn diejenigen Personen, die Tierhalter im Sinne von § 2 des Tierschutzgesetzes sind, über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der Tierhaltung verfügten. Durch diese Regelung wird, ohne einen formalen Sachkundenachweis zu verlangen, erreicht, daß jeder Tierhalter verpflichtet ist, sich die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten aus allgemein zugänglichen Quellen zu verschaffen. Diese halterbezogene Ergänzung ist geboten, um die bereits vorhandenen allgemeinen und nicht besonders bußgeldbewehrten Anforderungen des § 2 Nr. 1 und 2 durch ein unabdingbares Minimalwissen auch des nicht gewerbsmäßigen Tierhalters umzusetzen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a (§ 2a Abs. 1 Nr. 5)

Die Verordnungsermächtigung stellt für den gewerbsmäßigen Umgang mit Tieren die notwendige Ergänzung zu § 2 Nr. 3 dar, um durch einen höheren Wissensstand der für die Tiere zuständigen Personen die Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden insbesondere dann zu vermeiden, wenn eine Vielzahl von Tieren von einer Person betreut wird.

Diese Regelung stellt keine übermäßige Belastung der gewerbsmäßigen Tierhalter dar; sie ist im wohlmeinenden Interesse der Tiere geboten.

Zu Buchstabe b (§ 2a Abs. 2 Nr. 7)

Tiertransporte mit Herkunft aus Drittländern – insbesondere Transporte von landwirtschaftlichen Nutztieren aus den östlichen Nachbarstaaten – werfen erhebliche tierschutzrechtliche Probleme auf. So treffen Transporteure häufig keine Vorsorge, um die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Transportbedingungen für die Tiere sicherzustellen. Deshalb ist zum

Schutz der Tiere eine tierschutzrechtliche Genehmigung für Transporte aus Drittländern geboten. Diese vorhergehende tierschutzrechtliche Genehmigung steht auch im Einklang mit der „Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG und 91/496/EWG". Auf andere Weise können die dort festgelegten behördlichen Überprüfungsaufgaben nicht bewältigt werden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a (§ 3 Nr. 1 a und Nr. 1 b)

Nach geltendem Recht ist es nicht eindeutig verboten, Tieren, an denen zur Schmerzausschaltung Eingriffe (Neurektomie) durchgeführt wurden oder Medikamente gegeben werden, eine Arbeitsleistung abzuverlangen. Es ist mit dem Tierschutz nicht zu vereinbaren, daß z. B. Pferde nach Neurektomien oder unter Schmerzmitteln in Reitställen und Fuhrunternehmen arbeiten müssen oder bei Wettkämpfen eingesetzt werden und hierdurch Schaden nehmen.

Das Verbot der Anwendung von Dopingmitteln wird auch auf mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundene Maßnahmen erweitert, die im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen angewendet werden.

Zu Buchstabe b (§ 3 Nr. 3)

Auch wer sich der Halterpflicht über ein Tier entzieht, begeht eine tierschutzwidrige Handlung. Tiere dürfen nicht längere Zeit, wie z. B. während des Urlaubs, unbeaufsichtigt sich selbst überlassen bleiben.

Zu Buchstabe c (§ 3 Nr. 5)

Da die Methoden zur Ausbildung oder zur Erhaltung des Trainingszustandes häufig identisch sind und die Zwecke „Ausbildung und Training" ggf. ineinander übergehen, muß sichergestellt werden, daß in allen Bereichen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden vermieden werden.

Zu Buchstabe d (§ 3 Nr. 12)

Ein Verbot von elektrischen Geräten, die durch direkte Stromeinwirkung Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, ist notwendig. Gerade bei überaus sensiblen Tierarten (Pferden, Hunden) kommen z. B. Teletaktgeräte, Bewegungsmaschinen oder auch sogenannte Kuh-Trainer zum Einsatz. Die Praxis zeigt, daß die vielen erforderlichen tierschützerischen Aspekte bei ihrer Handhabung sehr oft nicht berücksichtigt werden. Die gewünschten Effekte (Gehorsam, Bewegung) können in der Regel aber auch durch andere, schonendere Mittel, die ein Leiden des Tieres ausschließen, erreicht werden.

Zu Buchstabe e (§ 3 Abs. 2)

Für einen wirksamen – und bundeseinheitlichen – Vollzug des Tierschutzgesetzes ist es erforderlich, auf neu eintretende Situationen beim Umgang mit Tieren rasch reagieren zu können und Handlungen, durch die einem Tier ohne rechtfertigenden Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, mit der gebotenen Rechtsklarheit verbieten zu können. Die Ermächtigungsnorm dient diesem Ziel.

Zu Nummer 5 (§ 3 a)

Für die durchgehende Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes ist es in größeren Tierhaltungen erforderlich, daß die Betriebe eine stärkere Eigenkontrolle ausüben. Diese könnte u. a. dadurch erreicht werden, daß z. B. Schlachtbetriebe oder größere landwirtschaftliche Nutztierhaltungen verpflichtet werden, einen Verantwortlichen zu benennen.

Um nicht eine Delegation von Aufgaben auf die unterste Hierarchiestufe zu fördern und damit den in der Regel nicht entscheidungskompetenten Ausführenden (Befehlsempfänger) allein in die Pflicht zu nehmen, ist es geboten, einen weisungsbefugten Verantwortlichen mit der konkreten Aufgabe der Tierhaltungskontrolle nachweisbar zu betrauen. Zugleich wird durch diese Ergänzung erreicht, daß bei Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbeständen neben dem objektiven Tatbestand auch der subjektive Tatbestand leichter nachgewiesen werden kann.

Bei Betrieben nach § 11 Abs. 1 besteht bereits die Verpflichtung zur Benennung eines Verantwortlichen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 a)

In § 4 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes werden bisher bereits Kenntnisse und Fähigkeiten von demjenigen verlangt, der ein Wirbeltier töten darf. Diese Formulierung beinhaltet jedoch keinen formalen Sachkundenachweis.

Das Verlangen hiernach ist tierschutzrechtlich geboten und auch verhältnismäßig, weil beim gewerbsmäßigen Umgang mit Tieren in der Regel eine Vielzahl von Tieren betroffen ist. Durch einen höheren Wissensstand der ausführenden Person kann die Zufügung von Schmerzen und Leiden erheblich vermindert werden.

Der Sachkundenachweis kann erbracht werden durch einschlägige Berufsausbildung z. B. im Bereich des Handwerkes oder durch den Besuch von Fachseminaren mit Prüfungsgesprächen u. a.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 3)

Diese Ergänzung ist zwingend notwendig, da das Töten von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken den Organ- oder Gewebeentnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes gleichzustellen ist und daher auch rechtlich gleichbehandelt werden muß. Es ist sachlich nicht begründet, Gewebeentnahmen post mortem (§ 4) anders zu regeln als solche ante mortem (§ 6), zumal es in vielen Laborsituationen nur eine Definitionsfrage ist, ob es sich noch um eine Entnahme ante mortem oder schon um eine Entnahme post mortem handelt.

Es ist nicht erkennbar, warum Tiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden, nicht densel-

ben Schutz des Tierschutzgesetzes genießen sollen wie die Tiere, die in eigentlichen Tierversuchen im Sinne des Gesetzes verwendet werden. Insbesondere sind auch hier wissenschaftlich begründete Darlegungen zur Unerläßlichkeit und zur ethischen Vertretbarkeit und Aufzeichnungen erforderlich, um dem Zweck des Tierschutzgesetzes gerecht zu werden, den Tierverbrauch in der Wissenschaft auf das unerläßliche Maß einzuschränken.

Zu Nummer 7 (§ 4a Abs. 2 Nr. 2)

Die Schächtproblematik legt eine präzisere Formulierung des Gesetzes nahe, durch die die in Berlin erfolgreich im Einvernehmen mit Religionsgemeinschaften verwendete Elektrokurzzeitbetäubung besser erfaßt werden kann.

Zu Nummer 8 (§ 4b Nr. 1 d und Nr. 1 e)

Die Verordnungsermächtigung stellt für das Erbringen des Sachkundenachweises die notwendige Ergänzung zu § 4 Abs. 1a dar, um durch den höheren Wissensstand der Ausführenden vermeidbare Schmerzen und Leiden zu vermeiden. Hinsichtlich der Anforderungen und ihrer Berechtigung siehe Begründung zu § 4 Abs. 1a.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Satz 1)

Diese Ergänzung ist notwendig, da Amphibien und Reptilien eine immer stärkere Rolle als Heimtiere spielen. Dabei werden vielfach operative Eingriffe notwendig, die eine Betäubung notwendig machen. Die dafür notwendige Erfahrung sowie die medikamentelle und instrumentelle Ausrüstung kann nur ein Tierarzt bieten.

Zu Buchstabe b (§ 5 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4)

Alle in Absatz 3 genannten Eingriffe können mit erheblichen Schmerzen und z. T. großer Angst verbunden sein und werden nur aus ökonomischen Gründen vorgenommen. Sie sind daher ohne Betäubung nur zu verantworten, wenn gesichert ist, daß andere schmerz- und leidensmindernde Maßnahmen durchgeführt werden.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 5 Abs. 3 Nr. 1)

Die Verkürzung der Frist für das betäubungslose Kastrieren von Schweinen ist im Hinblick auf Kapitel II Abschnitt III Ziffer 3 des Anhangs der Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (91/630/EWG) erforderlich.

Beim Kaninchen sind Kastrationen ohne Betäubung gänzlich zu untersagen, da der Decensus der Hoden bei dieser Tierart erst in einem Alter von zehn bis zwölf Wochen erfolgt. Eine Kastration vor diesem Zeitpunkt bedeutet beim Kaninchen immer, daß der Leistenkanal und damit auch die Bauchhöhle geöffnet werden muß, und das ist ohne Betäubung nicht zu verantworten.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 3 Nr. 2)

Die Verkürzung der Frist für das betäubungslose Enthornen von Rindern sowie für betäubungslose Verfahren zur Verhinderung des Hornwachstums ist im Hinblick auf die beim Europarat aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen verabschiedete Empfehlung für das Halten von Rindern erforderlich.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe cc (§ 5 Abs. 3 Nr. 5)

Diese Streichung wird gefordert durch Artikel 10 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren. Merkmale, die durch operative Eingriffe oder schmerzhafte Behandlungen erzielt werden, dürfen nicht Bestandteil des Rassestandards sein.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe dd (§ 5 Abs. 3 Nr. 6)

Zur Streichung von Nummer 6 siehe Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. 3 – neu.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 6 Abs. 1 Satz 1)

Zur Klarstellung des auch bislang schon Gewollten soll durch die Aufnahme in das Gesetz jegliche Anpassung von Tieren an Haltungssysteme durch Vornahme von Amputationen grundsätzlich als verboten herausgestellt werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

Das Amputieren von Körperteilen oder das Entnehmen von Körperteilen soll nur nach tierärztlicher Indikation vorgenommen werden. Es ist ethisch nicht vertretbar, Tiere zu bestimmten Nutzungszwecken oder zur Erlangung eines bestimmten Rassestandards prophylaktisch zu amputieren.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

Folgeänderung aus § 5 Abs. 3.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a)

Die Änderungen sind erforderlich, um sicherzustellen, daß die Eingriffe an den landwirtschaftlichen Nutztieren auf das unerläßliche Maß beschränkt bleiben und daß durch sie keine Anpassung an das Haltungssystem erfolgt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ff (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)

Aus Gründen des Tierschutzes, des Naturschutzes, des Jagdschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann es erforderlich sein, die unkontrollierte Fortpflanzung von Tieren einzuschränken. Die bisherige Fassung des § 6 läßt die hier gebotenen Maßnahmen nicht in rechtlich einwandfreier Weise zu.

Auch im Hinblick auf Artikel 12 des Europäischen Übereinkommens vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren ist eine Anpassung des Tierschutzgesetzes erforderlich.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe gg (§ 6 Abs. 1 Satz 3)

Doppelbuchstabe gg ist eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (§ 6 Abs. 3)

Das bislang nach § 5 Abs. 3 Nr. 6 zulässige betäubungslose, prophylaktische Kürzen des Schnabels beim Geflügel hat durch die nicht hinreichend bestimmte Verwendung des Begriffs „Hornteile" nicht zu der tierschutzrechtlich gebotenen Reduzierung der Eingriffe, sondern vielmehr zu einer weiten Interpretation und damit vielfachen Anwendung geführt. Dieser Eingriff soll daher einem Erlaubnisvorbehalt unterworfen werden.

Als Ausnahme vom generellen Amputationsverbot soll – mit behördlicher Genehmigung – das Kürzen des Schwanzes von unter drei Monate alten Kälbern zugelassen werden, wenn der Eingriff zur Verhütung der Schwanzspitzenentzündung unerläßlich ist. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand reicht es zur sicheren Verhütung der Schwanzspitzenentzündung aus, wenn lediglich das bindegewebige Endstück entfernt wird; hierbei bleibt die Funktionsfähigkeit des Schwanzes erhalten. Die Unerläßlichkeit des Eingriffs liegt vor, wenn im Einzelfall trotz der Beseitigung der möglichen Ursachen das Auftreten der Erkrankung nicht zu verhindern ist.

Die aufgeführten Erlaubniskriterien sind aus fachlicher Sicht erforderlich.

Zu Buchstabe c (§ 6 Abs. 4)

Da nicht alle Eingriffe am Tier eindeutig auch von Laien erkennbar sind, kann eine Kennzeichnung dieser Tiere erforderlich sein. Beispielhaft soll auf neurektomierte Pferde hingewiesen werden, die ohne Kennzeichnung nach einem Verkauf von dem neuen Halter überfordert werden können, weil dieser die Neurektomie nicht erkennen kann.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a (§ 7 Abs. 2)

Diese Umstellung im Text verdeutlicht besser den Vorrang tierversuchsfreier Methoden und spricht die Übertragungsproblematik (Anwendungssicherheit) deutlicher an als die alte Formulierung. Der Vorrang tierversuchsfreier Methoden hilft nicht nur zur Reduzierung von Tierversuchen, er kann auch in Wissenschaft und Forschung zu synergistischen Effekten führen. Die Übertragbarkeit der in Tierversuchen gewonnenen Erkenntnisse auf den Menschen muß mit einiger Sicherheit ausgesagt werden können, ansonsten entfällt die ethische Rechtfertigung solcher Tierversuche.

Zu Buchstabe b (§ 7 Abs. 3)

Diese Formulierung ist Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes dem Tierschutzgesetz insgesamt zugrunde liegt. Das Anliegen des Tierschutzes ist hier aber deutlicher formuliert und dient damit der Rechtsklarheit. Darüber hinaus setzt dieser Textvorschlag eine ethische Abwägung und damit die notwendige Begrenzung der Wissenschaftsfreiheit aus ethischen Gründen voraus.

Zu Buchstabe c (§ 7 Abs. 4)

In der wehrmedizinischen Forschung soll u. a. überprüft werden, wie gesundheitliche Schäden nach Waffengebrauch zu behandeln sind. Da viele dieser Verfahren strittig sind, weil die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf den Menschen fraglich bleibt und weil es politisch unsinnig ist, alljährlich an Tausenden von Tieren die Wirkung eben jener biologischen und chemischen Waffen zu erforschen, die international bereits geächtet sind oder um deren Abschaffung sich Verhandlungsrunden bemühen, sind Tierversuche in der militärischen Forschung grundsätzlich zu verbieten.

Ein explizites Verbot von Tierversuchen in der wehrmedizinischen Forschung ist auch deshalb nötig, weil die jetzige Formulierung des Gesetzes das gar nicht verhindern kann, was sie verhindern soll: Tierversuche zur Erprobung von Waffen und Munition. Man braucht nur das Forschungsziel umzuformulieren: z. B. Untersuchung der Auswirkungen von Munition etc., und schon hat man einen Tierversuch zur Erprobung von Munition.

Zu Buchstabe d (§ 7 Abs. 5)

Zur Entwicklung von Kosmetika stehen bewährte Rohstoffe in ausreichendem Maße zur Verfügung. Das gilt für dekorative und pflegende Kosmetika gleichermaßen. Tierversuche zur Entwicklung von immer neuen Kosmetikprodukten sind ethisch nicht vertretbar.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a (§ 8 Abs. 3)

Die Gesetzesänderung bekräftigt das Recht und die Pflicht der zuständigen Behörde, Tierversuche nur zu genehmigen, wenn sie aufgrund eigener Prüfung feststellen konnte, daß die gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere nach § 7 Abs. 2 und 3 (Unerläßlichkeit, ethische Vertretbarkeit) vorliegen. Diese Regelung ist aufgrund neuester Gerichtsentscheidungen zwingend erforderlich. Mit Beschluß vom 20. Juni 1994 hat das Bundesverfassungsgericht dem Verwaltungsgericht Berlin nach bestehender Verfassungslage nahegelegt, das Tierschutzgesetz verfassungskonform so auszulegen, daß die Genehmigungsbehörde nur noch den „wissenschaftlich begründeten Darlegungen" des Tierexperimentators folgt.

Dies ist unvereinbar mit dem erklärten Gesetzeswillen (vgl. Scholz, Stenographischer Bericht Bundesrat,

566. Sitzung, 27. Juni 1986, S. 197). Es führt zu einem Verlust an Tierschutzethik und rechtsstaatlicher Kontrollfunktion, der den „Tierschutz“ im Bereich der Tierversuche illusorisch macht und das Kultur- und Rechtsbewußtsein der Menschen für die ihrer Obhut anvertrauten Tiere schwer verletzt. Um dies zu vermeiden, hält die Neufassung des § 8 Abs. 3 ausdrücklich an dem Untersuchungsgrundsatz auch im Bereich des Tierschutzes fest.

Zu Buchstabe b (§ 8 Abs. 7)

In der Praxis hat die Formulierung des § 8 Abs. 7 Nr. 2 häufig zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Die o. g. Neuformulierung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge, sondern dient lediglich einer Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a (§ 8a Abs. 1)

Die zuständige Behörde benötigt eine angemessene Bearbeitungszeit, um mit der gebotenen Sorgfalt prüfen zu können, ob ein Untersagungsgrund im Sinne des § 8a Abs. 6 vorliegt. Aus Gründen der Rechtssicherheit muß der Betroffene vor dem zulässigen Zeitpunkt des Beginns des Tierversuches die Sicherheit haben, daß der geplante Tierversuch nicht untersagt werden wird.

Aus diesem Grund ist eine Verlängerung der Anzeigepflicht von zwei Wochen auf einen Monat geboten. Dies ist dem Anzeigenden auch zuzumuten, zumal die Frist in Notfällen gemäß § 8a Abs. 1 nicht eingehalten zu werden braucht.

Zu Buchstabe b (§ 8a Abs. 2)

Versuchstiere, die in lediglich anzeigepflichtigen Tierversuchen verwendet werden sollen, müssen weitgehend den gleichen Schutzvorschriften des Gesetzes unterliegen wie die Tiere, die in genehmigungspflichtigen Tierversuchen verwendet werden. Aus diesem Grunde sind die Angaben, die in der Anzeige zu machen sind, um folgende Punkte zu ergänzen:

- wissenschaftlich begründete Darlegung zur Unerläßlichkeit und zur ethischen Vertretbarkeit des Tierversuches,
- Nachweis der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit des Leiters/Stellvertretenden des Versuchsvorhabens,
- Nachweis des Vorliegens der materiellen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung von Tierversuchen und die Unterbringung und Versorgung der Versuchstiere.

Zu Buchstabe c (§ 8a Abs. 4a)

Eine spätestens alle drei Jahre nach der Anzeige erneute Überprüfung soll sicherstellen, daß neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder geänderte ethische Bewertungsmaßstäbe berücksichtigt werden können bei im übrigen unbefristet ablaufenden anzeigepflichtigen Tierversuchen.

Zu Buchstabe d (§ 8a Abs. 5)

Die Änderung des § 8a Abs. 5 ist eine Folgeänderung der vorgeschlagenen Neufassung von § 8a Abs. 2.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 1)

Durch diese Ergänzung wird den Anliegen der Wissenschaftler und bestimmter Berufsgruppen (Biologielaboranten) entsprochen, ohne daß dies den Schutz der Versuchstiere mindert. Durch den Nachweis der Sachkenntnis wird sichergestellt, daß die Personen, die – ohne ein wissenschaftliches Hochschulstudium zu haben – die Tierversuche praktisch durchführen, tatsächlich über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 2 Nr. 5)

Der bisherige Schutz von Versuchstieren vor belastenden Mehrfachversuchen ist nicht ausreichend. Tiere sollen höchstens einmal in ihrem Leben mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden belastet werden. Denn: Wirbeltiere, sensibilisiert durch die Erfahrungen aus dem Erstversuch, sind in jedem weiteren Vorhaben, auch wenn es mit wenig schmerzhaften Eingriffen oder Behandlungen verbunden ist, gesteigerten Belastungen durch Angst und Streß ausgesetzt. Dies gilt grundsätzlich auch für finale Versuche.

Zu Buchstabe c (§ 9 Abs. 2 Nr. 8)

Im Interesse einer rechtlichen Gleichbehandlung muß die tierärztliche Untersuchung der überlebenden Tiere auf alle Wirbeltiere ausgedehnt werden. Es ist weder biologisch noch medizinisch zu rechtfertigen, warum den im geltenden Gesetz genannten Tierarten ein besserer Gesundheitsschutz zukommen sollte als allen anderen Wirbeltierarten.

Zu Nummer 15 (§ 9a)

Aus redaktionellen Gründen wird § 9a Abs. 2 künftig § 16c.

Zu Nummer 16 (Überschrift Sechster Abschnitt)

Im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung werden unter Berufung auf die im Grundgesetz garantierte Freiheit von Lehre und Forschung Tiere, insbesondere für sogenannte Organversuche, getötet. Es ist deshalb eine gesetzliche Regelung erforderlich, die auch die Tötung von Wirbeltieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung den gleichen Grundsätzen unterwirft wie die Tötung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken. Hier reicht eine reine Meldepflicht nicht aus.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Satz 1)

Zur Begründung siehe Begründung zu Nummer 16.

Zu Buchstabe b (§ 10 Abs. 1 Satz 3)

In der Vergangenheit ist es immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten zwischen Hochschulen und Studierenden über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen i. S. des § 10 des Tierschutzgesetzes gekommen. In Ermangelung einer ausdrücklichen Klärung der Frage in Spezialnormen (Tierschutzgesetz, HRG) mußten sich die Gerichte in langwierigen Verfahren mit der Abwägung zwischen dem in Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährten Grundrecht auf Forschungsfreiheit einerseits und insbesondere mit dem durch Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Grundrecht der Gewissensfreiheit andererseits beschäftigen.

Das Grundrecht der Gewissensfreiheit ist dabei als wertentscheidende Grundsatznorm bei jeder Art Staatstätigkeit und damit auch bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen der Forschungsfreiheit entgegenzuhalten (VGH Kassel, Urteil vom 12. Dezember 1991).

Die Aussicht auf ein langwieriges gerichtliches Verfahren stellt jedoch für viele Studierende eine unüberwindlich erscheinende Hürde dar, was oft zur Inkaufnahme erheblicher Nachteile (Studienfachwechsel, Ortswechsel, Verzögerung des Studiums etc.) zwingt. Selbst im Falle des Obsiegens bei einer gerichtlichen Klage können diese Nachteile oft nicht kompensiert werden. Daher bedarf es in dieser Frage eines klärenden Eingriffs durch den Gesetzgeber in Form einer spezialgesetzlichen Regelung zum Schutze der Gewissensfreiheit des Auszubildenden.

Zu Buchstabe c (§ 10 Abs. 1 Satz 4)

Die gegenwärtige Praxis überläßt es allein dem Lehrbeauftragten, die Notwendigkeit von Eingriffen und Behandlungen von Tieren im Rahmen der Aus- und Fortbildung festzustellen. Angesichts der Tatsache, daß in manchen Universitäten auf Tierversuche in bestimmten Studiengängen und Studienabschnitten verzichtet wird, ist es notwendig und zumutbar, gegenüber der Behörde zu begründen, warum der zu erreichende Zweck nicht durch tierversuchsfreie Modelle erreicht werden kann.

Zu Buchstabe d (§ 10 Abs. 2)

Nach geltendem Recht ist bei Eingriffen, Behandlungen oder Tötungen von Wirbeltieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung kein Tierschutzbeauftragter im Sinne des § 8b eingebunden. Außerdem ist der Leiter/Stellvertreter des Lehrprogrammes nicht verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der Durchführung der Eingriffe, Behandlungen oder Tiertötungen. Deshalb sollen § 8b und § 9 – vollständig – entsprechend angewendet werden. Außerdem wird klargestellt, daß Personen, die Eingriffe und Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchführen, dies nur unter der tatsächlichen Aufsicht des Ausbilders tun dürfen. Die Änderungen sind geeignet, den Tierverbrauch im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung einzuschränken und den Tieren, die noch verwendet werden, mehr Schutz vor Schmerzen, Leiden oder Schäden zu gewähren.

Zu Nummer 18 (§ 10a)

Die bisher nicht geregelten Bereiche, in denen Tiere für wissenschaftliche Fragestellungen Leiden, Schmerzen oder Schäden zugefügt werden, wie die Serumgewinnung, die Antikörperproduktion, die Vermehrung von Parasiten und die Anzucht von Tumoren, sollen der Anzeigepflicht nach § 8a des Tierschutzgesetzes unterliegen. Einrichtungen, in denen solche Eingriffe oder Behandlungen vorgenommen werden, haben einen Tierschutzbeauftragten nach § 8b des Tierschutzgesetzes zu bestellen. Gleichzeitig sollen die zum Schutz der Tiere vorgesehenen Regelungen über die Fachkunde der Personen, die die Eingriffe und Behandlungen durchführen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) und über die Durchführung der Eingriffe und Behandlungen (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes) Anwendung finden.

Um dem Anliegen der Öffentlichkeit nach Informationen über den Einsatz von Tieren in wissenschaftlichen Fragestellungen gerecht zu werden, soll die Ermächtigung des § 9a Abs. 2 auf diese Eingriffe und Behandlungen ausgedehnt werden.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 11 Abs. 1 Nr. 2a)

Art und Umfang der Tierhaltungen in Zoologischen Gärten oder ähnlichen Einrichtungen erfordern es, solche Einrichtungen auch dann der Erlaubnispflicht zu unterstellen, wenn die Schaustellung der Tiere nicht gewerbsmäßig betrieben wird. Auch im Hinblick auf den „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos" des Bundesrates (BR-Drucksache 583/91) ist eine Ausdehnung der Erlaubnispflicht auf alle Zoologische Gärten erforderlich.

Durch die neu eingeführte Erlaubnispflicht nach § 11 unterliegen Zoobetriebe, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden, bereits der behördlichen Kontrolle und sind dementsprechend in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 zu streichen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 11 Abs. 1 Nr. 2b)

Wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, kann es bei der Ausbildung von Schutzhunden sehr leicht dazu kommen, daß tierschutzwidrige Ausbildungsmethoden angewandt werden. Daher ist auch hier ein Erlaubnisvorbehalt geboten.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 11 Abs. 1 Nr. 3b)

Gewerbsmäßige Händler von landwirtschaftlichen Nutztieren und Schlachttieren unterliegen bisher nicht der Erlaubnispflicht. Erfahrungen mit derartigen Transporten haben gezeigt, daß für diese Tätigkeit Sachkunde und Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen erforderlich sind. Dasselbe gilt für diejenigen, die gewerbsmäßig Wirbeltiere transportieren. Ebenso müssen geeignete Transportmittel vorhanden sein.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 d)

Agenturen z. B., die Tiere weitervermitteln, damit sie zur Schau gestellt werden können, müssen auch der Erlaubnispflicht unterliegen, weil die verantwortlichen Personen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die notwendigen Räumlichkeiten für die Unterbringung der Tiere aufweisen müssen. Außerdem müssen die verantwortlichen Personen zuverlässig sein, um den Forderungen des Tierschutzgesetzes nachzukommen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 e)

Wenn in einer VO nach § 13 Abs. 3 Einfuhr, Handel und Haltung von Exoten geregelt werden sollen, so muß auch hier eine Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 2 vorgeschrieben werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ff (§ 11 Abs. 1 Nr. 3f)

Die hier eingeführte Erlaubnispflicht bietet die Möglichkeit, die bereits in § 4 geforderte Sachkunde für das Töten von Wirbeltieren sowie die Sachkunde für weitere Bekämpfungsmaßnahmen zu überprüfen. Außerdem kann verhindert werden, daß nicht tierschutzgerechte Vorrichtungen oder Stoffe zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt werden.

Zu Buchstabe b (§ 11 Abs. 1, 2 und 3)

Die in § 11 Abs. 1, 2 und 3 gemachten Angaben sind für die Behörde zur Beurteilung des Antrages erforderlich.

Im Falle eines Antrages nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe d ist es dringend erforderlich, daß Zirkusunternehmen jeglicher Größe z. B. für die ganzjährige Unterbringung der Tiere Räume und Einrichtungen nachweisen. Denn bei Betrieben mit Einrichtungen an wechselnden Standorten handelt es sich neben reinen Tierschauen wie z. B. Schlangenausstellungen, deren Tiere in der ausstellungsfreien Zeit in der Regel in festen Gehegen untergebracht sind, insbesondere um Zirkusunternehmen, von denen die wenigsten für die gastspielfreien Zeiten geeignete Räume für die Tierhaltung vorweisen können. Dadurch sind häufig Versorgungs- und Haltungsprobleme vorprogrammiert.

Im Falle eines Antrages nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f kann der Antragsteller neben den Stoffen oder Zubereitungen, die in erster Linie für die Bekämpfung der Schädlinge vorgesehen sind, auch bereits die Stoffe oder Zubereitungen einbeziehen, die bei etwaig auftretenden Resistenzen ersatzweise verwendet werden sollen.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 11 Abs. 2 Nr. 1)

Der Zugang zu erlaubnispflichtigen Tätigkeiten wird auch Personen ermöglicht, die außerhalb einer Ausbildung oder eines beruflichen Umgangs die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben. Zum Nachweis dieser Sachkunde kann die zuständige Behörde ein Fachgespräch verlangen.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 11 Abs. 2 Nr. 4)

Folgeänderung aus § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3f.

Zu Buchstabe d (§ 11 Abs. 2a)

In Absatz 2a (neu) wird die Ermächtigung für die zuständige Behörde aufgenommen, die Erlaubnis mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen zu versehen, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist. Beispielhaft sind Auflagen genannt, die diesem Ziel dienen.

Zu Buchstabe e (§ 11 Abs. 3)

In Absatz 3 wird festgelegt, daß die Tätigkeit im Regelfall zu untersagen ist, wenn keine Erlaubnis erteilt worden ist.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a (§ 11a Abs. 2 Satz 1)

Die Einbeziehung der Primaten in diese Bestimmung trägt dem besonderen Schutzbedürfnis auch dieser Tiere Rechnung.

Zu Buchstabe b (§ 11a Abs. 2 Satz 2)

Die Kennzeichnungspflicht für Hunde, Katzen oder Primaten, die in einem Tierversuch Verwendung finden sollen, muß konsequent umgesetzt werden. Die Herkunft nicht gekennzeichneter Tiere ist nicht zweifelsfrei feststellbar und somit der Mißbrauch der Verwendung von Tieren aus Privathand immer noch möglich. Die Einfügung einer gesetzlichen Fiktion soll Mißbrauch vorbeugen.

Zu Buchstabe c (§ 11a Abs. 4)

Das Gebot des § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7, daß Wirbeltiere für Tierversuche nur verwendet werden dürfen, wenn sie für diesen Zweck gezüchtet worden sind, ist die Grundlage für § 11a Abs. 4, der sicherstellen soll, daß grundsätzlich nur für Tierversuche gezüchtete Versuchstiere in den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes eingeführt oder verbracht werden dürfen. Mißstände, die sich beim Einführen von Wirbeltieren zu Versuchszwecken aus Drittländern in den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes ergeben haben, machen eine derartige Bestimmung erforderlich. Den Nachweis, daß die Wirbeltiere für Tierversuche gezüchtet worden sind, hat der Antragsteller zu erbringen.

Durch Satz 2 soll die Regelung über Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 übernommen werden.

Zu Nummer 22 (§ 11b)

Zu Absatz 1

Die bisher gewählte Formulierung setzt immer voraus, daß der optisch erkennbare Defekt, durch den das Tier leidet oder geschädigt ist, auf eine exakt spezifizierbare genetische Disposition zurückzuführen ist. Bei der Hüft-Displasie z. B. ist diese General-

norm nicht gegeben. Die Erkrankung tritt in Generationssprüngen auf oder auch nicht. Ähnlich ist es bei erblichen Augenkrankheiten, Dackellähme oder Schäden durch Kurzköpfigkeit.

Mit den Änderungen soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß durch Zuchtauswahl, Kreuzungen oder bio- oder gentechnische Maßnahmen auch solche Qualformen der Grundsatznorm in § 1 des Tierschutzgesetzes widersprechen, Leben, Wohlbefinden und geschöpfliche Würde der Tiere zu schützen. Die Terminologie „aufgrund anatomischer, physiologischer oder ethologischer Merkmale die Gesundheit und das Wohlbefinden gefährdet" entspricht dem „Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. Februar 1987 zum Schutz von Heimtieren", Artikel 5.

Die Ergänzung um bio- oder gentechnische Maßnahmen ist geboten, weil bio- oder gentechnische Eingriffe im Tierschutzgesetz bislang nur dann geregelt sind, wenn sie zu Versuchszwecken, nicht aber, wenn sie z. B. zur Produktion von Nutztieren durchgeführt werden.

Zu Absatz 2

Der bisherige § 11b schrieb nur ein Zuchtverbot vor, wenn körperliche Mängel tierschutzrelevant waren. Jedoch können auch erblich bedingte Verhaltensänderungen tierschutzrelevant sein. Da in der Hundezucht in zunehmendem Maße die Gefahr besteht, daß Verhaltensstörungen (übermäßige Aggressivität) gezielt herausgezüchtet werden, was mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das so gezüchtete Tier einhergehen kann, ist es geboten, derartige Züchtungen zu unterbinden.

Zu Absatz 3

Das – wie in Begründung zu Absatz 2 erläuterte – Unterbinden derartiger Züchtungen kann nur dann wirksam geschehen, wenn solche Tiere in der Folge auch unfruchtbar gemacht werden.

Bei Tieren mit körperlichen Defekten im Sinne des Absatzes 1 ist konsequenterweise ebenso zu verfahren.

Zu Absatz 4

Die Regelung übernimmt sinngemäß die bisherige Ausnahmeregelung des § 11b Satz 2 (Absatz 4). Damit soll sichergestellt werden, daß eingeführte Modelle, die sich bewährt haben und zum Rückgang „originärer" Tierversuche geführt haben, z. B. das Nacktmausmodell, weiterhin möglich sind.

Zu Absatz 5

Die Ermächtigungsnorm dient dem Ziel, eine bundeseinheitliche Festlegung von Qualzucht-Formen zu ermöglichen.

Zu Nummer 23 (§ 11c)

Die Unterscheidung zwischen warmblütigen und anderen Wirbeltieren entspricht nicht mehr den wissenschaftlichen Erkenntnissen, die darauf hinweisen, daß z. B. auch Fische leidensfähig sind. Sie müssen daher in gleichem Maße vor kindlichen Unzulänglichkeiten geschützt werden wie andere Wirbeltiere.

Zu Nummer 24 (§ 12)

Zu den Absätzen 1 und 2

Der gewerbliche Handel mit tierschutzwidrig geschädigten Tieren soll generell verboten werden, damit tierquälerische Handlungen oder Eingriffe im Ausland im Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes nicht kommerziell genutzt werden können.

Zu Absatz 3

Zur Kontrollierbarkeit der Ein- oder Ausfuhr von Tieren oder bestimmter Produkte ist es erforderlich, deren Ein- oder Ausfuhr auf bestimmte Grenzübergänge zu beschränken. Die hierzu notwendige Ermächtigung wird geschaffen.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a (§ 13 Abs. 2)

Es ist folgerichtig und dient dem Tierschutz und dem Verbraucherschutz, nicht erst die Anwendung, sondern schon das Inverkehrbringen solcher Vorrichtungen und Stoffe zu verbieten, die den Anforderungen des Tierschutzgesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung widersprechen.

Bei Kontrolle von Zoofachgeschäften wurde festgestellt, daß auch ein großes Angebot an nicht-tiergerechtem Zubehör im Handel erhältlich ist. Beispielsweise wurden runde Vogelkäfige, kleine Plastikgefäße zur Haltung von kleinen Heimtieren und sogenannte „Hamsterkugeln" (mit kleinen Luftlöchern versehene Plastikkugeln, in die der Hamster verbracht wird) vorgefunden. Das Tierschutzgesetz sollte daher auch den Verkauf von ungeeigneten Heimtierkäfigen und ungeeignetem Heimtierzubehör reglementieren.

Die Bestimmung ermöglicht es der zuständigen Behörde, z. B. bei Verstoß gegen ein Verbot des § 3 Nr. 10 und auch dann, wenn die Voraussetzungen für die serienmäßige Herstellung ganzer Haltungssysteme nach dem neuen § 13a nicht vorliegen, vorbeugend auf die Beachtung des Tierschutzes im Handel einzuwirken.

Zu Buchstabe b (§ 13 Abs. 3)

Die hohe Zahl an Unfällen mit Tieren im Straßenverkehr sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten erfordert zum Schutz der Tiere die Anordnung geeigneter Maßnahmen durch Rechtsverordnung.

Zu Buchstabe c (§ 13 Abs. 4)

Die Einbeziehung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ergibt sich aus dessen Zuständigkeit für die hier zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Die Ermächtigungsnorm wird dadurch konkretisiert, daß für das genehmigungspflichtige Verbringen, Handeln und Halten wildlebender Tiere die Zuverlässigkeit und Sachkunde des Antragstellers sowie artgemäße Haltungsbedingungen gefordert werden können. Die Anforderungen entsprechen somit materiell den Erlaubnisvoraussetzungen des § 11 des Gesetzes. Außerdem erhält das Bundesministerium die Möglichkeit, Anforderungen an den Sachkundenachweis und das Nachweisverfahren zu regeln. Hiermit wird die Möglichkeit eröffnet, eine Regelung vorzusehen, nach der Fachverbände und Sachverständige beim Nachweis der Sachkunde mitwirken.

Zu Buchstabe d (§ 13 Abs. 5)

Durch das Einbringen einer Ermächtigungsklausel soll die Möglichkeit gegeben werden, tierschutzwidrigen Aspekten bei der Ausbildung oder Erziehung von Tieren, wie beispielsweise einer aggressionsorientierten Prägung (z. B. sog. Kampfhunde) oder tierquälerischen Ausbildungsmitteln (elektrische Stromstöße) entgegenwirken zu können.

Zu Nummer 26 (§ 13a)

Viele Tiere werden ausschließlich in serienmäßigen Haltungssystemen (Käfigen, Boxen usw.) gehalten. Darüber hinaus kommen in der Tierhaltung und in der Betäubung im Rahmen der Schlachtung häufig Gerätschaften zum Einsatz, die – ebenso wie viele Haltungssysteme – durch ungeeignete Konstruktionen und Materialausführungen zu erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren führen können. Deshalb besteht die Notwendigkeit, Haltungssysteme und Gerätschaften zur Tierhaltung und Betäubung vor dem Einsatz in der Tierhaltung auf ihre Tiergerechtheit zu überprüfen. Dies kann am besten durch das vorgesehene standardisierte Verfahren durch Vorwegbegutachtung des für die Serienfertigung vorgesehenen Haltungssystems bzw. der Baupläne für den Eigenbau solcher Systeme sowie der Gerätschaften erreicht werden. Gleichzeitig wird einem Interesse der Hersteller und Anwender an einer möglichst hohen Nichtbeanstandungsquote entsprochen. Insofern entspricht das vorgesehene Verfahren auch dem Interesse der betroffenen Wirtschaftskreise.

Ähnliche Gerätezulassungen sind in jüngster Zeit im Pflanzenschutzgesetz verankert worden (vgl. dort die §§ 24 bis 30). So wie dort der Schutz der Gesundheit des Menschen bei der Verwendung der Geräte im Vordergrund stand, steht hier der Schutz des Wohlbefindens der Tiere im Mittelpunkt der Regelung.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a (§ 15 Abs. 3 Satz 1)

Durch diese Fassung des Satzes 1 wird das Gesetz an die Erfordernisse der Praxis angepaßt. Die der Bundeswehr eingeräumten Vollzugskompetenzen werden erweitert. Die bisherige Regelung, wonach die Dienststellen der Bundeswehr zwar für die in ihrem Besitz befindlichen bundeswehreigenen Wachhunde zuständig waren, nicht aber für die mit ihnen in einer Kaserne zusammen untergebrachten und eingesetzten Hunde der Wach- und Schließgesellschaft, ist fachlich unzweckmäßig. Darüber hinaus wird mit der Neufassung des Satzes 1 auch die Zuständigkeit der Dienststellen der Bundeswehr für die private Tierhaltung in Kasernen geregelt.

Zu Buchstabe b (§ 15 Abs. 3)

Nur ein kleiner Teil der Versuchsvorhaben der Bundeswehr wird an eigenen Tieren und in eigenen Dienststellen durchgeführt, der größere Teil wird an bundeswehrfremde Forschungseinrichtungen vergeben. Für die Genehmigung dieser Versuchsvorhaben sind die für den Sitz dieser Einrichtung zuständigen Landesbehörden und damit auch die diesen angehörigen Kommissionen nach § 15 Abs. 1 zuständig. Eine Beratung der Genehmigung bei Auftragsversuchen allein durch die jeweils örtlich zuständigen Kommissionen kann leicht zu Fehleinschätzungen führen, da diesen weder der Auftraggeber noch der eigentliche Versuchszweck bekannt ist und ihnen der Überblick für vergleichbare Versuche ggf. fehlt. Wegen der besonderen Sensibilität der Öffentlichkeit gegenüber Tierversuchen der Bundeswehr sollten daher alle Versuche, die im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung durchgeführt werden, auch der Kommission nach § 15 Abs. 3 zur Beratung vorgelegt und die Voten beider Kommissionen der Genehmigungsbehörde zugeleitet werden.

Im Rahmen der Amtshilfepflicht nach Artikel 35 Abs. 1 GG ist der landesrechtlichen Genehmigungsbehörde auf Anforderung die Stellungnahme der bei der Bundeswehr angesiedelten Tierschutzkommission zuzuleiten. Voraussetzung dafür ist, daß die Genehmigungsbehörde vom Auftrag der Bundeswehr in Kenntnis gesetzt wird.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 16 Abs. 1 Nr. 3)

Aufgrund der Ausweitung der Anzeigepflicht für das Töten und Halten von Tieren und für Organ- und Gewebeentnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken und in den Fällen des § 10a oder im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist in der Folge auch die Aufsicht der zuständigen Behörden auf die betroffenen Einrichtungen auszuweiten.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 16 Abs. 1 Nr. 6)

Folge der Einfügung einer neuen Nummer 2a in § 11 Abs. 1 Satz 1.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 16 Abs. 1 Nr. 7)

Eine Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes kann das Halten, den Handel und das Verbringen von Tieren wildlebender Arten von einer Genehmigung abhängig machen. An die Haltung von Tieren wildlebender Arten sind besonders hohe Anforderungen zu stellen. Deshalb sollten die Haltung, der Handel und das Verbringen der Aufsicht durch die zuständigen Behörde unterliegen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 16 Abs. 3 Nr. 4)

Die bisherigen Befugnisse der von der zuständigen Behörde beauftragten Personen nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 haben insbesondere bei der Durchführung der Aufsicht nach § 16 Abs. 1 nicht ausgereicht, um eine wirksame Aufsicht sicherzustellen. Eine Erweiterung der Befugnisse hinsichtlich der Untersuchung der Tiere und Probenahmen ist geboten.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 16 Abs. 3 Satz 2)

Im Zuge der verstärkten Kontrolle von Tiertransporten hat es sich gezeigt, daß die Mitwirkungspflichten des Transporteurs oder seines Beauftragten (z. B. Fahrer) genauer definiert werden sollten, um etwa Diskussionen zu begegnen, ob und in welchem Umfang z. B. der Fahrer der zuständigen Behörde helfen muß, damit eine effektive Überprüfung der Transportsituation erreicht werden kann. Hierzu ist eine Ergänzung der Mitwirkungspflichten in § 16 Abs. 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes angezeigt. Diese Ergänzung entspricht dem Grunde nach den z. B. im Fleischhygienegesetz (§ 22c) und im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (§ 43) enthaltenen Definitionen zur Mitwirkung der Betroffenen und stellt keine Mehrbelastung für den Auskunftspflichtigen dar.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 16 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4)

Die Überwachungsbehörde soll ein Zwangsmittel bekommen, um aus der Situation heraus wahrscheinlichen, nicht aber einwandfrei nachweisbaren Verstößen gegen die allgemeinen Bestimmungen der Tierhaltung in § 2 des Tierschutzgesetzes dem Tierhalter die Beibringung einer gutachtlichen Äußerung zu den tierschutzbezogenen Modalitäten seiner Form der Tierhaltung aufzugeben. Hierzu werden in § 16 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes die neuen Sätze 3 und 4 angefügt. Hierdurch entsteht ein zusätzliches Instrument neben den Anordnungen nach § 16a des Tierschutzgesetzes; es greift in den Fällen, in denen der Verstoß noch nicht offensichtlich ist. Die Bedenken der Behörde müßten allerdings begründet sein und gegenüber dem Tierhalter auch aufgezeigt werden.

Zu Buchstabe c (§ 16 Abs. 5)

Tierauffangstationen dienen der Durchsetzung des tier- und artenschutzrechtlichen Vollzugs insbesondere bei der Einziehung oder Beschlagnahmung von Zoo- und Zirkustieren sowie von artengeschützten Tieren. Eine zentrale Erfassung bestehender Auffangstationen sichert eine unverzügliche Vermittlung und artgerechte Unterbringung der Tiere.

Die amtstierärztliche Verfolgung von Verstößen bei der Haltung von Zirkustieren ist insbesondere bei Klein- und Wanderzirkussen erschwert. Durch eine Registrierung dieser Zirkusbetriebe soll verhindert werden, daß sich die Betreiber den ordnungsbehördlichen Anordnungen und Verfügungen entziehen.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a (§ 16a Nr. 2)

Die zuständige Behörde soll als Folge des geänderten § 2 Tiere auch dann wegnehmen können, wenn sie schwerwiegende Verhaltensstörungen zeigen.

Zu Buchstabe b (§ 16a Nr. 2)

Die in § 16a Satz 2 Nr. 2 vorgesehene Fortnahme des Tieres, das vom verantwortlichen Tierhalter erheblich vernachlässigt ist, scheitert häufig daran, daß z. B. eine anderweitige Unterbringung nicht möglich ist oder die öffentliche Hand die auf sie zukommenden Kosten scheut. Daher muß der zuständigen Behörde die Möglichkeit gegeben werden, ein derartiges Tier zu veräußern oder ggf. auch töten zu lassen.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wäre näher zu erläutern, daß durch die Verweisung auf die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag auch ein der Veräußerung oder Tötung entgegenstehender Wille des Tierhalters (Geschäftsherr) unerheblich ist, weil er selbst seinen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (vgl. § 679 BGB) zur tierschutzgerechten Unterbringung des Tieres auf absehbare Zeit nicht entsprechen wird.

Tatsächliche Hinderungsgründe bezüglich einer Veräußerung des Tieres könnten zu sehen sein in speziellen Anforderungen an die Unterbringung und Pflege, rechtlich in lebensmittel- und fleischhygienerechtlichen Vorschriften (z. B. Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung).

Mit der Einbeziehung einer Kommission aus Vertretern der Landestierschutzbeiräte und einem Vertreter der Aufsichtsbehörde bei der Entscheidung über die Tötung solcher Tiere könnte erreicht werden, daß die Tierschutzorganisationen dem Töten von Tieren bei tatsächlichen oder rechtlichen Hindernissen der Weitergabe nicht mehr so ablehnend gegenüberstehen, da sie in den Entscheidungsprozeß miteingebunden sind.

Zu Buchstabe c (§ 16a Nr. 3)

Die Erheblichkeit von Schmerzen läßt sich nicht immer nachweisen. Für einen ausreichenden Schutz der Tiere ist es daher erforderlich, daß auch bei länger anhaltenden Schmerzen, Leiden oder Schäden eine Anordnung nach Satz 2 Nr. 3 getroffen werden kann.

Die Formulierung dient der Übernahme des Wortlautes des § 2 in den § 16a, um klarzustellen, daß durch den Begriff des Betreuens auch das Transportieren von Tieren erfaßt wird.

Infolge der bei Tiertransporten bekanntgewordenen Mißstände muß sichergestellt werden, daß zur Verhütung künftiger Verstöße die notwendigen Anordnungen getroffen werden können.

Die Sanktionsmöglichkeit der Untersagung von Tiertransporten muß gegen Tiertransporteure sichergestellt sein, weil Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Geldbußen infolge lukrativer Gewinnspannen bei

tierschutzwidrigen Tiertransporten im allgemeinen nicht ausreichen.

Zu Nummer 30 (§ 16b Abs. 2)

Für eine effektive Kommissionsarbeit ist es unerläßlich, von den Länderbehörden Rückmeldungen über ihre Entscheidungen und Entscheidungsgründe zu erlangen. Darüber hinaus ist es notwendig, die Tierschutzkommission selbständig an der Erstellung des Tierschutzberichtes zu beteiligen. Auf diese Weise wird die Arbeit der Tierschutzkommission aufgewertet und der Öffentlichkeit transparent gemacht.

Zu Nummer 31 (§ 16c)

Bisher können in der Versuchstiermeldeverordnung nur die Wirbeltiere erfaßt werden, die in Tierversuchen im eigentlichen Sinne verwendet werden. Um mehr Transparenz über den gesamten Verbrauch an Wirbeltieren im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder der Produktion von Stoffen oder Organismen zu erhalten, ist es erforderlich, die Verordnungsermächtigung zu erweitern, das heißt, es sollen in Zukunft auch Organ- und Gewebeentnahmen und Tiertötungen zu wissenschaftlichen oder Bildungszwecken erfaßt werden können.

Im Hinblick auf aktuelle Überlegungen auf europäischer Ebene soll die Verordnungsermächtigung auch dahin gehend erweitert werden, daß bei der Meldung auch die Herkunft der verwendeten Tiere erfaßt wird.

Zu Nummer 33 (§ 16h)

Die Erfahrungen mit dem geltenden Tierschutzgesetz führen zu der Erkenntnis, daß es verschiedene strukturelle Defizite im Bereich des geltenden Rechts gibt, die eine befriedigende Umsetzung des ethischen Tierschutzgedankens beeinträchtigen. Diese betreffen sowohl die Sachangemessenheit der Zuständigkeitsverteilung im Bereich des Gesetzesvollzugs als auch die Wirksamkeit der zusätzlichen Kontrollorgane (Tierschutzkommissionen und Tierschutzbeauftragte auf Betriebsebene), die sich dem Einfluß tierschutzfeindlicher Interessen oft nicht völlig entziehen können. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang der weitgehende Ausschluß gerichtlicher Vollzugskontrolle durch mangelnde Klagemöglichkeiten. Das Amt eines Tierschuztbeauftragten kann dazu beitragen, daraus resultierende Kontroll- und Vollzugsdefizite abzubauen, wenn ihm entsprechende Befugnisse übertragen werden. Daneben kommt der Institution eines Tierschutzbeauftragten eine wichtige Appellfunktion zu.

Zu Nummer 35 (§ 17)

Die Stellung des Tieres in der Gesellschaft ist wegen der Warnfunktion der Strafjustiz auch davon abhängig, in welcher Weise strafrechtlichen Verboten quälerischer Tiermißhandlung oder Tiertötung Nachdruck verliehen wird. Deshalb ist es notwendig, auch hier den „vernünftigen Grund" durch den „rechtfertigenden Grund" zu ersetzen und das Tatbestandsmerkmal „erhebliche" Schmerzen oder Leiden durch die etwas geringere Schwelle der „nicht unerheblichen" Schmerzen oder Leiden zu ersetzen. Und letztlich muß den strafrechtlichen Verboten der Tierquälerei und der Tiertötung durch eine Anhebung des Strafrahmens von zwei auf drei Jahre Nachdruck verliehen werden.

In jedem Fall muß der Tierschutz dadurch aufgewertet werden, daß der Versuch einer Straftat nach § 17 unter Strafe gestellt wird. Solange das nicht der Fall ist, bleibt es dabei, daß Tierquälerei weniger wiegt als das bloße Vergehen einer Sachbeschädigung, wo der Versuch nach § 303 Abs. 2 StGB unter Strafe gestellt wird. Im Sinne der Klarstellung und Logik erscheint es jedenfalls zwingend geboten, die im Jahre 1990 erzielte zivilrechtliche Bereinigung des Status des Tieres nach § 90a BGB auch auf strafrechtliche Aspekte auszuweiten.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a (§ 18 Abs. 1 Nr. 1)

Folgeänderung aus § 1 Abs. 2.

Zu Buchstabe b (§ 18 Abs. 1 Nr. 25)

Folgeänderung aus § 13 Abs. 4.

Zu Buchstabe c (§ 18 Abs. 1 Nr. 25a)

Folgeänderung aus § 13a.

Zu Buchstabe d (§ 18 Abs. 2)

Folgeänderung aus § 1 Abs. 2.

Zu Artikel 2

Folgeänderung der vorgeschlagenen Neufassung von § 8a Abs. 2.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333